

## Informationen für Einreisende nach Sachsen

### Grundsätzlich gilt:

Jeder, der aus dem Ausland nach Deutschland einreist, kann sich innerhalb von 72 Stunden kostenlos auf das Coronavirus testen lassen (lt. Rechtsverordnung des Bundes zur Anspruch auf bestimmte Testungen). **Einreisende aus Risikogebieten sind ab dem 8. August zu einem Corona-Test verpflichtet.**

Die Bestimmungen der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt von den Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit bestehen.

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Quarantaene-Verordnung-2020-06-25.pdf>

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Aenderungsverordnung-SaechsCoronaQuarantaeneVerordnung.pdf>

### Für Rückkehrer aus Risikogebieten:

#### Was ist ein Risikogebiet?

Reisende aus dem Ausland müssen dann in Quarantäne, wenn sie aus einem Gebiet, das am Einreisetag als Risikogebiet gilt, einreisen.

Die Übersicht über die Risikogebiete findet man hier:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

#### Welche Pflichten gelten, wenn ich aus einem Risikogebiet nach Sachsen einreise?

Es gibt die Pflicht zur Testung und die Pflicht zur Datenangabe sowie die Pflicht zur Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Spätestens auf Aufforderung durch das Gesundheitsamt ist der negative Test vorzulegen.

Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses muss eine häusliche Quarantäne eingehalten werden. Der Reisende kann bis 14 Tage nach der Einreise unter Beobachtung des Gesundheitsamtes gestellt werden.

### Was beinhaltet die Pflicht zur Datenangabe?

Bei Einreise mittels Flugzeug, Bahn, Schiff, Bus werden die Daten durch die Beförderungsunternehmen zur Weitergabe an das örtliche Gesundheitsamt mittels „Aussteigerkarte“ erfasst:

- a) Identität einschließlich des Geburtsdatums,
- b) Reiseroute,
- c) Kontaktdaten einschließlich Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift des Wohnsitzes oder des voraussichtlichen Aufenthaltsortes oder der voraussichtlichen Aufenthaltsorte in der Bundesrepublik Deutschland,
- d) Vorliegen typischer Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 (Fieber, neu aufgetretener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder Atemnot)
- e) Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses über eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (sofern bereits erfolgt).

Bei Einreise mit dem Auto, Motorrad etc. muss eine eigenständige Meldung der Daten an das Gesundheitsamt am Wohnort/Aufenthaltsort erfolgen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Betriebspersonal wie Flugzeugcrews oder LKW-Fahrer sowie Transitreisende ohne Aufenthalt im Freistaat Sachsen.

### Was passiert mit den Daten?

Die Daten werden vom Beförderer aufgenommen und an das Gesundheitsamt vor Ort weitergeleitet. Von dort werden die Daten an das laut Wohnsitz/Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt abgegeben. Dieses überprüft, ob die verpflichtende Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt und die verpflichtende Testung durch den Einreisenden durchgeführt worden ist und ordnet gegebenenfalls weitere Maßnahmen an.

Der Beförderer hat die Pflicht, die Daten zu erheben, an das zuständige Gesundheitsamt am zuerst angesteuerten Halt abzugeben, darüber hinaus die bei ihnen vorhandenen Daten für 30 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten.

### Muss ich mich testen lassen?

Ja. Es gibt dafür drei Möglichkeiten:

- a) Testung vor der Einreise nach Deutschland (Ergebnis darf nicht älter wie 48 Stunden sein)
- b) Testung am Ankunfts-Flughafen auch außerhalb Sachsens (für Flugreisende)
- c) Testung beim Hausarzt (innerhalb von 72 Stunden nach Rückkehr)

### Was gilt für Rückkehrer, die mit dem Flugzeug ankommen?

Für Einreisende, die aus einem Risikogebiet einreisen, gilt die Pflicht zur Datenangabe und Testung sowie die Pflicht zur Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Ihre Daten werden mittels Aussteigerkarte vom Flugunternehmen an das örtlich zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

Die einreisenden Fluggäste können die Testung in einem Testcenter am Flughafen Leipzig/Halle bzw. Dresden durchführen lassen. Die Einreisenden haben sich, sofern kein negativer Test bereits bei Einreise vorliegt, umgehend in häusliche Absonderung/Quarantäne zu begeben. Sollte kein Test vorliegen, haben sie neben der Testmöglichkeit auf dem Flughafen auch die Möglichkeit, einen kostenlosen Test beim Hausarzt durchführen zu lassen. Die Testung muss innerhalb von 72 Stunden nach Einreise erfolgen. Das negative Ergebnis ist dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen, ggf. werden von dort weitere Maßnahmen angeordnet.

### Was gilt für Rückkehrer, die mit dem Auto, dem Bus oder dem Zug ankommen?

#### Zug/Bus

Für Einreisende aus einem Risikogebiet, die mit dem Bus oder Zug ankommen, gilt die Pflicht zur Datenangabe und Testung sowie die Pflicht zur Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Die Daten werden mittels Aussteigerkarte vom Beförderer an das örtlich zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

Die Testung wird, sofern bei Einreise noch kein Test vorliegt, innerhalb von 72 Stunden nach Einreise durch den Hausarzt durchgeführt. Der Einreisende hat sich dort entsprechend vorzustellen. Der Einreisende hat sich nach Einreise umgehend in häusliche Absonderung zu begeben und zwar so lange, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt prüft, ob der Einreisende der Pflicht zur Kontaktaufnahme und Testung nachgekommen ist und ordnet ggf. weitere Maßnahmen an.

#### Auto/Motorrad/Fahrrad o.ä.

Für Einreisende aus einem Risikogebiet, die mit dem Auto oder Motorrad, Fahrrad o.ä. ankommen, gilt die Pflicht zur Meldung beim örtlichen Gesundheitsamt und Testung. Die Testung wird, sofern bei Einreise noch kein Test vorliegt, innerhalb von 72 Stunden nach Einreise durch den Hausarzt durchgeführt. Der Einreisende hat sich dort entsprechend vorzustellen. Der Einreisende hat sich nach Einreise umgehend in häusliche Absonderung zu begeben und zwar so lange, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt prüft, ob der Einreisende der Pflicht zur Testung nachgekommen ist und ordnet ggf. weitere Maßnahmen an.

### Welche Bußgelder drohen?

Wer sich nicht unverzüglich in Quarantäne begibt, solange kein negatives Testergebnis vorliegt, nicht unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt kontaktiert oder der Testung entzieht, kann mit einem Bußgeld belegt werden.

### **Für Rückkehrer aus Nicht-Risikogebieten**

#### Welche Pflichten gelten?

Es gibt keine Verpflichtung zur Datenangabe oder Testung. Eine freiwillige, kostenlose Testung ist für Fluggäste in den Testcentern an den Flughäfen Leipzig/Halle und Dresden möglich. Für alle anderen Reisenden gibt es die Testmöglichkeit beim Hausarzt bis zu 72 Stunden nach Einreise. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass eine Reise unternommen worden ist.

### **Schemata zur Übersicht**

#### Schema für Einreisende aus einem Risikogebiet, die mittels Beförderer einreisen:

Einreise – Ausfüllen der Aussteigerkarte im Verkehrsmittel – Testpflicht (Test bereits vorhanden / Testcenter für Fluggäste / Hausarzt) – sofortiges, eigenständiges Absondern bis negatives Testergebnis vorliegt (entfällt bei Vorliegen eines negativen Tests) - selbständige unverzügliche Information des Gesundheitsamtes über Einreise, ggf. weitere Anordnungen durch das Gesundheitsamt

#### Schema für Einreisende aus einem Risikogebiet, die mit Auto / Motorrad / Fahrrad o.ä. einreisen:

Einreise – selbständige unverzügliche Meldung beim Gesundheitsamt – Testpflicht (bereits vorhanden / Hausarzt) - sofortiges, eigenständiges Absondern bis negatives Testergebnis vorliegt (entfällt bei Vorliegen eines negativen Tests), ggf. weitere Anordnungen durch das Gesundheitsamt

#### Schema für Einreise aus Nicht-Risikogebieten

Einreise – Testmöglichkeit (Testcenter für Fluggäste / Hausarzt)